



Klausur 4, Schwierigkeitsgrad:      **§ § §**

**Bearbeitungszeit: 240 Minuten**

### **1. Sachverhalt**

Am 01.02.2012 erscheint im Sozialamt der Stadt Solingen (Bereich des Landschaftsverbandes Rheinland) Frau Dora Dudel-Neujahr und erkundigt sich nach den Möglichkeiten, einen Nachbarn von ihr zu unterstützen.

Der Nachbar, Herr Burkhard Blöndt, 68 Jahre alt, ist blind und benötigt bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen täglich einige Hilfestellungen. Herr Blöndt hat sich mit Frau Dudel-Neujahr dahingehend geeinigt, dass sie für ihre Handreichungen eine „Aufwandsentschädigung“ in Höhe von 100,00 € monatlich erhalten soll. Frau Dudel-Neujahr fragt an, ob es hierfür eine Unterstützung des „Staates“ geben würde.

Bei der Antragstellung werden die folgenden Tatsachen bekannt.

Herr Blöndt ist Witwer und lebt allein in einer (angemessenen) Wohnung, für die er 275,00 € Miete und 40,00 € Heizkosten aufbringen muss. Er bezieht eine monatliche Rente aus einer Lebensversicherung in Höhe von 1.595,00 € sowie aus dem Verkauf seines Brillenfachgeschäftes einen monatlichen Betrag von 496,00 €. Zu dem erhält er jeden Monat Blindengeld nach dem Gesetz für Hilfen an Blinde und Gehörlose (GHBG NW) von 473,00 €. Außer den üblichen Lebenshaltungskosten entstehen ihm folgende Ausgaben:

- Hausratversicherung	3,50 €
- Beitrag für den Schützenverein „Jeder Schuss ein Treffer 08 e.V.“	10,00 €
- Stromkosten	45,00 €
- Tageszeitung	21,90 €
- Sterbegeldversicherung	1,20 €
- Haftpflichtversicherung für den Hund	6,50 €
- Private Kranken- und Pflegeversicherung	356,80 €



Die Ersparnisse sind vor Jahren für den Erwerb von Horst, seinen Blindenhund, verwendet worden. Es existiert wohl noch ein älteres Ölgemälde, ein richtig hässliches Teil, wie Herr Blindt immer zu sagen pflegte, als er noch sehen konnte. Nach dem Tode seiner Frau hat er das Gemälde, es war das Lieblingsbild seiner Frau, in den Keller bringen lassen, weil er es nicht mehr in der Wohnung haben wollte (O-Ton: „Dort kann es von mir aus vermodern!“).

Am 20.02.2012 erscheint Frau Dudel-Neujahr erneut im Sozialamt und erklärt, dass ihr Nachbar nun auch noch einen „neuen“ Blindenhund benötige. Der „alte“ Hund, Horst, ist leider selbst erblindet und lebt seit gestern in einem Veteranenheim für Gebrauchshunde.

Nach den eingeholten Attesten der behandelnden Ärzte und dem Gutachten des Amtsarztes ist die Anschaffung eines Blindenhundes zwingend und umgehend erforderlich, damit Herr Blindt wieder am Leben in der Gemeinschaft teilnehmen kann. Außerdem würde er ohne das Tier höhere Pflegeleistungen als bisher in Anspruch nehmen müssen.

Nachfragen ergeben, dass zufälligerweise gerade ein ausgebildetes Tier zur Verfügung steht, da dessen „zukünftiges Herrchen“ leider verstorben ist. Der junge, gut ausgebildete Hund kann zum 01.03.2012 zu einem (angemessenen) Preis von 16.853,00 € inklusive Zubehör abgegeben werden und seinen Dienst antreten.

## 2. Aufgabe

Stellen Sie unter Beachtung der Bearbeitungshinweise im Rahmen eines Gutachtens fest, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe (und von wem) Leistungen der Sozialhilfe zu erbringen sind.



### 3. Bearbeitungshinweise

#### 3.1 Anlage zu § 28 - Regelbedarfsstufen nach § 28 in Euro

Regelbedarfsstufe 1	374
Regelbedarfsstufe 2	337
Regelbedarfsstufe 3	299
Regelbedarfsstufe 4	287
Regelbedarfsstufe 5	251
Regelbedarfsstufe 6	219

Regelbedarfsstufe 1:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die als allein stehende oder allein erziehende Person einen eigenen Haushalt führt; dies gilt auch dann, wenn in diesem Haushalt eine oder mehrere weitere erwachsene Personen leben, die der Regelbedarfsstufe 3 zuzuordnen sind.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die als Ehegatten, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene leistungsberechtigte Person, die weder einen eigenen Haushalt führt, noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führt.



Regelbedarfsstufe 4:

Für eine leistungsberechtigte Jugendliche oder einen leistungsberechtigten Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein leistungsberechtigtes Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein leistungsberechtigtes Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs.

### **3.2 Auszug aus dem SGB IX (§ 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX)**

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist.

### **3.3 Pflegebedürftigkeit**

Gehen Sie davon aus, dass Herr Blindt die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Satz 2 SGB XII erfüllt und der Amtsarzt die zwischen Herrn Blindt und Frau Dudel-Neujahr vereinbarten 100,00 € als angemessen bestätigt.

### **3.4 Kranken-/Pflegeversicherung**

Im Leistungskatalog der privaten Kranken- und Pflegeversicherung ist die Versorgung mit einem Blindenführhund nicht enthalten. Sie ist gleichwohl als angemessen anzusehen.



### **3.5 Vermögen**

Gehen Sie davon aus, dass die eingeleitete Begutachtung des Ölgemäldes einen realistischen Marktwert von 12.000,00 € (am Kunstmarkt jederzeit erzielbar) ergeben hat.

### **3.6 Neben- bzw. Folgekosten**

Das Futtergeld für einen Blindenführhund beträgt monatlich 147,00 € (§ 14 Bundesversorgungsgesetz – BVG).

### **3.7 Blindengeld nach dem GHBG**

Gehen Sie davon aus, dass die Leistung nach dem GHBG im vorliegenden Fall nicht als Einkommen anzusehen ist.

### **3.8 Auszug aus der Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland**

#### **§ 1**

Zur Durchführung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe innerhalb des Geltungsbereiches des SGB XII werden herangezogen:

1. Die kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte

- a) ...
- b) ...
- c) ...

2. Die kreisfreien Städte und Kreise

a) für die Versorgung von behinderten Menschen mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln zur medizinischen Rehabilitation, zur Teilhabe am Arbeitsleben und zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 AV-SGB XII NRW) mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen und Gebrauchsgegenständen des täglichen



Lebens. Der überörtliche Träger der Sozialhilfe entscheidet bei der Versorgung von Menschen mit Behinderungen jedoch in jedem Falle selbst, wenn der behinderte Mensch von ihm unmittelbar Hilfe in vollstationärer Form erhält.

b) für Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (§ 55 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX) für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 AV-SGB XII erhalten.

c) für Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung, die den besonderen Bedürfnissen der behinderten Menschen entspricht (§ 55 Abs. 2 Nr. 5 SGB IX), soweit sie im Einzelfall 15.000 Euro nicht überschreiten.

d) ...

§ 2 ... usw.